ACHTE RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 25. September 1990

zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten

(90/490/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/168/EWG (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 vierter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse hat sich gezeigt, daß die Gemeinschaftswälder wirksamer gegen alle etwaigen Gefahren geschützt werden sollten.

Bei Bursaphelenchus xylophilus handelt es sich um einen Schadorganismus, der bislang in der Gemeinschaft noch nicht aufgetreten ist. Er stellt eine ernste Gefahr für die gemeinschaftlichen Bäume dar und könnte mit eingeführtem Holz in die Gemeinschaft eingeschleppt werden. Es sollten geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Schädlings in die Richtlinie 77/93/EWG aufgenommen werden.

Es sollten geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die Gemeinschaft vor den Trägern von Bursaphelenchus xylophilus, insbesondere dem nichteuropäischen Monochamus spp., d. h. vor Organismen zu schützen, die in der Gemeinschaft noch nicht aufgetreten sind.

Die bei geeignetem Dauer-/Temperatur-Verhältnis vorgenommene und als solche gekennzeichnete künstliche Trocknung von Holz auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 v. H. zur Zeit der Behandlung, bezogen auf seine Trockenmasse, stellt eine wirksame Maßnahme zum Schutz der Gemeinschaft gegen das Einschleppen bestimmter Nadelholzschädlinge dar.

Die betreffenden Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG sind daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 77/93/EWG wird nach Maßgabe des Anhangs dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1991 nachzukommen. Die Vorschriften müssen einen ausdrücklichen Hinweis auf diese Richtlinie enthalten.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich von allen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie zur Durchführung dieser Richtlinie erlassen haben.

Die Kommission teilt diese Vorschriften den übrigen Mitgliedstaaten mit.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. September 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.
(2) ABl. Nr. L 92 vom 7. 4. 1990, S. 49.

ANHANG

1. An Anhang I Teil A Buchstabe a) wird folgende Nummer angefügt:

„20. Monochamus spp. (nichteuropäisch) Träger von Bursaphelenchus xylophilus".

2. In Anhang III Teil A wird nach Nummer 7 „Lose Rinde von Populus L." folgende Nummer eingefügt:

„7a. Nadelholz gemäß der Warenbezeichnung des KN-Codes 4401 10	Kanada, China, Japan, Korea, Vereinigte Staaten von Amerika"

3. In Anhang IV Teil A erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1.1. Nadelholz mit Ursprung in Kanada, China, Japan, Korea und den Vereinigten Staaten von Amerika	Unbeschadet der Bestimmungen, die für das Holz in Anhang III Teil A Nummer 7a und Anhang IV Teil A Nummer 6c gelten: Durch die Marke „Kiln-dried", „K.D." oder eine andere international anerkannte Marke, die nach geltendem Handelsgebrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angebracht ist, wird nachgewiesen, daß das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeignetem Dauer-/Temperatur-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 v. H. zur Zeit der Behandlung, bezogen auf seine Trockenmasse, unterzogen wurde.
1.2. Nadelholz mit Ursprung in nicht-europäischen Ländern, die nicht unter Nummer 1.1 genannt sind	Unbeschadet der Bestimmungen, die für das Holz in Anhang III Teil A Nummer 7a und Anhang IV Teil A Nummer 6b gelten: a) Das Holz ist entrindet und frei von Wurmlöchern, die von der Gattung Monochamus hervorgerufen werden und zu diesem Zweck als Wurmlöcher mit einem Durchmesser von mehr als 3 mm definiert werden, oder b) durch die Marke „Kiln-dried", „K.D." oder eine andere international anerkannte Marke, die nach geltendem Handelsgebrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angebracht ist, wird nachgewiesen, daß das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeignetem Dauer-/Temperatur-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 v. H. zur Zeit der Behandlung, bezogen auf seine Trockenmasse, unterzogen wurde."

4. In Anhang IV Teil A Nummer 6b erhält die linke Spalte folgende Fassung:

„Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Holzabfällen oder Holzausschuß, das ganz oder teilweise aus einer oder mehrerer der Gattungen und Arten gewonnen wurde, die in Anhang V Nummer 4 Buchstabe b) genannt sind, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, jedoch mit Ausnahme von Holz, das aus Nadelbäumen mit Ursprung in Kanada, China, Japan, Korea oder den Vereinigten Staaten von Amerika gewonnen wurde".

5. In Anhang IV Teil A wird nach Nummer 6b „Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Holzabfällen oder Holzausschuß" folgende Nummer eingefügt:

„6c. Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Holzabfällen oder Holzausschuß, das ganz oder teilweise aus Nadelbäumen mit Ursprung in Kanada, China, Japan, Korea oder den Vereinigten Staaten von Amerika gewonnen wurde	Das Erzeugnis ist ausschließlich aus Holz gewonnen, das einer künstlichen Trocknung bei geeignetem Dauer-/Temperatur-Verhältnis bis zur Erreichung eines Feuchtigkeitsgehalts von weniger als 20 v. H. zur Zeit der Behandlung, bezogen auf die Trockenmasse, bzw. einer Entseuchung unterzogen wurde, und sein Transport erfolgt in versiegelten Behältnissen oder in einer anderen geeigneten Weise, durch die jeder neue Befall verhütet wird."